

Gebühren-Ordnung

für

approbierte Aerzte und Zahnärzte

vom 15. März 1922.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

NW. Unter den Linden 68.

ISBN 978-3-662-23665-9 ISBN 978-3-662-25751-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-25751-7

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzbl. 1883, S. 177 ff) setze ich unter Aufhebung der Bekanntmachung betreffend den Erlass einer Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte vom 1. September 1920 (Volkswohlfahrt S. 263) und des Nachtrags dazu vom 30. April 1921 (Volkswohlfahrt S. 264) hierdurch folgendes fest:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Den in Deutschland approbierten Aerzten und Zahnärzten (§ 29 Absatz 1 GO.) stehen für berufsmässige Leistungen, die sie in Preussen ausüben, mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2.

Die Mindestsätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweislich Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlungen aus Reichs- oder Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung oder einer Krankenkasse (§ 225 RVO.), knappschaftlichen Krankenkasse (§ 495 RVO.), Ersatzkasse (§ 503 RVO.) oder Gemeinde (§ 942 RVO.) zu leisten sind, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Mehr des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen. Dies gilt nur, wenn sich die bei einer Krankenkasse Versicherten bei der Inanspruchnahme eines Arztes (Zahnarztes) durch eine Kassenbescheinigung ausweisen.

Für die Behandlung der gegen Krankheit nach der RVO. Versicherten durch Zahnärzte ist der Tarif IV dieser Bekanntmachung massgebend.

In dringenden Fällen sind von den gegen Krankheit nach der RVO. Versicherten nur die Mindestsätze zu entrichten und zwar auch dann, wenn die Kassenbescheinigung (Abs. 1) nicht beigebracht wird.

§ 3.

Wenn die Träger der Unfallversicherung (III. Buch RVO.), der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (IV. Buch RVO.) oder der Angestelltenversicherung (Gesetz vom 20. Dezember 1911, Reichsgesetzbl. S. 989) die Zahlungspflichtigen sind, so kommt als Höchstsatz das Dreifache des Mindestsatzes in Betracht.

§ 4.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühren innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage der Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen usw., zu bemessen.

§ 5.

Eine Gebühr kann nur für solche Verrichtungen (II A und B, III) in Ansatz gebracht werden, die eine selbständige Leistung darstellen.

§ 6.

Die Gebühr für eine allgemeine Verrichtung (II A) gilt die gewöhnliche Untersuchung (auch die qualitative Harnuntersuchung auf Zucker und Eiweiß) und die Verordnung mit ab.

Als „gewöhnliche“ sind nicht anzusehen Untersuchungen, für die in II B und III besondere Gebühren angesetzt sind.

§ 7.

Die Gebühr für eine besondere Verrichtung (II B) gilt die bei der Verrichtung notwendige „gewöhnliche“ (§ 6) Untersuchung, Beratung und Verordnung (unselbständige Leistung) mit ab.

§ 8.

Bei Verrichtungen zu II B, die im Verlaufe derselben Krankheit wiederholt werden, verringert sich die Gebühr von der vierten Verrichtung an um ein Drittel.

§ 9.

Wenn bei der Inanspruchnahme des Arztes (Zahnarztes) mehrere untereinander in Verbindung stehende Verrichtungen aufeinander folgen, für die in II B oder III besondere Gebühren angesetzt sind, so werden die Gebühren für die höchstbewertete oder bei gleichbewerteter die für die erste Verrichtung voll, für die übrigen jedoch nur zu zwei Dritteln berechnet.

In solchen Fällen kommt die Vorschrift des § 8 nicht in Betracht.

§ 10.

Verrichtungen, für die diese Gebührenordnung Gebühren nicht auswirft, sind nach Massgabe der Sätze, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 11.

Die Kosten für die vom Arzte beschafften Medikamente, Impfstoffe, Verbandmittel und Materialien, ferner die besonderen, durch die Verrichtung bedingten Unkosten in jedem einzelnen Falle sind dem Arzte (Zahnarzte) zu ersetzen.

§ 12.

Wird der Arzt (Zahnarzt) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Anspruch genommen, so ist das Doppelte der Gebühren zu II A, 1, 2, 4, 6, 11 und 18 in Ansatz zu bringen.

§ 13.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1922 in Kraft.

In jedem Vierteljahr, erstmalig im September 1922, wird durch einen Ausschuss geprüft, ob die Gebührensätze dem jeweiligen Teuerungsstand entsprechen. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus einem von mir zu bestimmenden Vorsitzenden, aus drei von den Hauptverbänden zu benennenden Vertretern der Reichsversicherungsträger und einem von mir zu bestimmenden vierten Mitgliede einerseits, sowie vier von dem Aerztekammerausschuss für Preussen zu benennenden Aerzten, soweit die Gebühren für Aerzte (II) in Betracht kommen, und vier von der Preussischen Zahnärztekammer zu benennenden Zahnärzten, soweit die Gebühren für Zahnärzte (III und IV) in Betracht kommen, anderseits.

Je nach dem Ergebnis der Prüfung bleibt eine Aenderung der Gebührensätze vorbehalten.

II. Gebühren für Aerzte.

A. Allgemeine Verrichtungen.

- | | Mark |
|---|--------|
| 1. Beratung eines Kranken beim Arzte: | |
| a) bei Tage | 10—200 |
| Findet die Beratung ausserhalb der Sprechstunde statt, so kommen die höheren Sätze in Anwendung. | |
| b) bei Nacht (abends 8 Uhr bis morgens 8 Uhr). | 20—400 |
| c) durch den Fernsprecher bei Tage | 10—100 |
| d) durch den Fernsprecher bei Nacht | 20—200 |
| e) Findet die Beratung von einer ausserhalb des Wohnhauses des Arztes gelegenen öffentlichen Fernsprechstelle statt, die der Arzt hierzu besonders aufsucht, so steht dem Arzte für die dadurch verursachte Zeitversäumnis neben der Gebühr für die Beratung eine Entschädigung zu, und zwar für jede angefangene halbe Stunde bei Tage in Höhe von | 15—30 |
| bei Nacht | 30—60 |
| 2. a) Besuch des Arztes bei dem Kranken bei Tage | 20—400 |
| Wird der Besuch am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort zu einer bestimmten Stunde gemacht, so ist das Doppelte in Ansatz zu bringen. | |
| b) bei Nacht | 40—600 |
| c) Für einen sofort verlangten Besuch bei Nacht | 50—800 |
| d) Mehr als zwei Besuche bei Tage können nur dann berechnet werden, wenn sie im Einverständnis mit dem Kranken oder dessen Angehörigen gemacht werden, oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind. | |
| Geforderte Besuche, bei denen es zu keiner ärztlichen Verrichtung (II A und B) gekommen ist, sind dennoch nach den Ziffern 2 a—c zu entschädigen. | |
| 3. Bei Vergütungen für ärztliche Dienstleistungen kommen noch in Betracht: Die ärztliche Verrichtung, der Zeitaufwand, die Fuhrkosten oder besondere Auslagen. | |

Schliesst sich die Verrichtung an eine Beratung bei Tage ausserhalb der Sprechstunde oder an einen sofort zu erledigenden Besuch an, so ist neben der Gebühr für die Verrichtung eine solche für die Beratung (Nr. 1 a, Abs. 2) oder Besuch (Nr. 2 a, Abs. 2) zu entrichten.

In der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens ist sowohl die Gebühr für die Beratung bei Nacht oder den Nachtbesuch als auch die Gebühr für die Verrichtung zu zahlen.

4. Muss der Arzt nach Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm ausser der Gebühr für Beratung oder Besuch (Nr. 1 a und b, 2 a—c) zu:

Für jede weitere angefangene halbe Stunde bei Tage 15—30
bei Nacht 30—60

5. Werden mehrere in einer Heilanstalt oder Strafanstalt befindliche oder zu einer Haushaltung gehörende und in demselben Hause wohnende Kranke gleichzeitig behandelt, so ermässigt sich ohne Rücksicht darauf, wer zahlungspflichtig ist, der Gebührensatz für jede beteiligte Person um die Hälfte der Sätze zu Nr. 1 und 2, jedoch nicht unter 6 Mark.

Der Besuch in der Heil- oder Strafanstalt wird nicht nach Nr. 2, sondern nach Nr. 1 vergütet, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in ihr regelmässig tätig ist.

6. Für die mündliche Beratung zweier oder mehrerer Aerzte jedem derselben einschliesslich des Besuches

a) bei Tage 50—400
b) bei Nacht 100—600

7. Für jeden als Beistand bei einer anderweitigen ärztlichen Verrichtung (Operationen usw.) hinzugezogenen Arzt ausser der Gebühr für Besuch (2) und Zeitversäumnis (4)

a) bei Tage 50—400
b) bei Nacht 100—600

8. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumnis steht dem Arzt bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte oder ausserhalb desselben bei weniger als 1 km Entfernung von seiner Wohnung in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu, doch können die vorbenannten Umstände bei der Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu Nr. 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

9. Wenn die Wohnung des Kranken über 1 km von der des Arztes entfernt ist, kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes für Besuche bei Nacht, für sofortige Besuche bei Tage, mündliche Beratung zweier Aerzte bei Tage oder Nacht neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fuhrkosten berechnet werden,

ferner für Zeitversäumnis, und zwar für jede angefangene halbe Stunde bei Tage in Höhe von 15—30 Mark, bei Nacht in Höhe von 30—60 Mark.

10. Befindet sich der Kranke ausserhalb des Wohnortes des Arztes und über 1 km von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt ausser der Gebühr für einen Besuch den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen.

Bei Benutzung eigenen Fuhrwerkes ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Dies darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiff die der ersten Kajüte zu vergüten.

11. Ausserdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 10 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumnis, und zwar bei Tage 15—30 Mark, bei Nacht 30—60 Mark für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

12. Bei Reisen, die mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet ausser der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 200—2000 Mark für den Tag statt, welche die Entschädigung für Zeitversäumnis einschliesst. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.

13. Besucht der Arzt mehrere ausserhalb seines Wohnortes befindliche Kranke (Nr. 10) auf einer Fahrt, so sind die gesamten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu verteilen.

14. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäss Nr. 10, 11, 12, 13 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm dafür die Sätze unter 1 a und 1 b, 2 a und 2 b zu

15. a) Kurze Bescheinigung über Krankheit oder Gesundheit, kurzer Krankheitsbericht 8—80
b) Ausführlicher Krankheitsbericht 20—200
c) Befundbericht mit Gutachten 30—300
d) Krankheits- und Befundbericht mit Gutachten . . . 40—400
e) Sektionsbericht mit Gutachten 50—500
f) Ausführliches wissenschaftlich begründetes Gutachten, d. h. ein auf Grund der Vorgeschichte, der Angaben und des Befundes durch wissenschaftliche Aeusserungen gestütztes und zugleich die wissenschaftlichen Erwägungen erläuterndes Gutachten 100—1000
g) Brief im Interesse des Kranken 15—150

Ausserdem sind Portoauslagen stets, Schreibgebühren in angemessener Höhe bei den Verrichtungen zu b—f einschliesslich zu vergüten.

	Mark
16. a) Die Besichtigung einer Leiche, auch mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung	50—500
b) Sektion der Leiche	200—2000
c) Assistenz bei Vornahme einer Sektion	100—1000
d) Verlangte Anwesenheit bei einer Sektion	75—750
e) Öffnung einer Schlagader an der Leiche	30—300
Ausser den Gebühren zu 16 a—e ist die Gebühr für die Zeitversäumnis (Nr. 4) zu entrichten.	
17. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintoten ohne die etwaige Nachbehandlung, sowie ausser der Gebühr für den Besuch	60—600
Zeitversäumnis ist nach Nr. 4 besonders zu entrichten.	
18. Abwarten eines polizeilichen oder sonstigen aussergerichtlichen Termins bis zu 2 Stunden als Sachverständiger oder sachverständiger Zeuge	60
Für jede weitere angefangene Stunde	20
Bei Terminen ausserhalb des Wohnsitzes des Arztes und mehr als 1 km von seiner Wohnung entfernt sind die Kosten für die Reise und Zeitversäumnis ausserhalb des Termins nach den Mindestsätzen dieser Gebührenordnung zu vergüten (Nr. 10 und 11).	
Nimmt der Arzt an dem Termin ohne behördliche Ladung auf Veranlassung einer Privatperson teil, so stehen ihm höhere Sätze zu.	

B. Besondere ärztliche Verrichtungen.

1. Allgemeines.

19. Eingehende, das gewöhnliche Mass übersteigende, physikalische Untersuchung der Brust- und Bauchorgane	20—200
20. Mikroskopische, chemische, bakteriologische, serologische und ähnliche Untersuchungen:	
a) 1. Mikroskopische Untersuchung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen usw.	20—200
2. Dasselbe mit Anwendung von Färbeverfahren oder Dunkelfeld	40—400
3. Mikroskopische Untersuchungen von Schnittpräparaten in frischem Zustande	30—300
4. Mit Anwendung von Färbeverfahren	60—600
b) 1. Kulturelle Untersuchung auf Bakterien	40—400
2. Untersuchung auf Bakterien durch Tierversuche einschl. der Untersuchung der Tierorgane	100—1000
c) Chemische Untersuchung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen:	
1. qualitativ (ausgenommen Harnuntersuchung auf Zucker und Eiweisse § 6 Abs. 1)	20—200
2. quantitativ für jede Bestimmung	30—300
3. auf Gifte	60—600
4. Haemoglobinbestimmung	20—200
5. Quantitative Zuckerbestimmung mittels Polarisation	30—300

	Mark
f) Aushebung des Magens nach Probefrühstück mit nachfolgender chemischer u. mikroskopischer Untersuchung	80—800
28. a) Setzen von Schröpfköpfen oder Ansetzen von Blutegeln	15—150
b) Ein Aderlass oder eine Blutentnahme mittels Spritze	20—400
29. Stauungsbehandlung	15—150
2. Wundärztliche Verrichtungen.	
30. a) Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses oder Furunkels, Erweiterung einer Wunde	20—200
b) Eröffnung mehrerer Abszesse (Furunkel) in einer Sitzung	40—400
c) Operation eines tiefliegenden Abszesses, aber nicht an inneren Organen, oder eines Karbunkels an den Extremitäten	40—400
d) Operation eines tiefliegenden Abszesses oder Karbunkels am übrigen Körper	60—1200
31. a) Anwendung des scharfen Löffels, Thermokauters oder Glühens als selbständiger Eingriff	20—400
b) Instrumentelle Entfernung der Haare (Epilation)	15—150
32. a) Verband einer kleinen Wunde	15—150
b) Verband einer grösseren Wunde	20—200
c) Verband einer stark verunreinigten oder zeretzten Wunde, oder Zinkleimverband	30—300
d) Naht und erster Verband einer kleinen Wunde	20—200
e) Naht und erster Verband einer grösseren Wunde	40—800
f) Anlegung eines grösseren festen oder Streckverbandes Bei Operationen (30 c und d, 34, 35 usw.) wird die Anlegung des Verbandes nicht besonders berechnet.	60-1200
g) Anlegung plastischer Stützgehverbände für Beinleiden: Wechselverbände jedesmal	20 - 200
Dauerverbände jedesmal	30—300
h) Abnahme der Verbände unter b—f	20—200
33. Orthopädisch-technische Verrichtungen:	
a) Gipsabdrücke oder Modellverbände:	
für Hände und Füsse	30—300
für Unterschenkel, Unterarm, einschliesslich Fuss und Hand	50—500
für das ganze Bein, den ganzen Arm mit Schulter für Becken mit Oberschenkel	75—750
für den Rumpf	150-1500
200-2000	
b) Anfertigung eines einfachen Gipskorsetts oder Gipsbettes	300-3000
c) Anfertigung einer Gipskapsel	50—500
d) Anfertigung einer Gipskapsel mit Gelenkschiene	100-1000
e) Anlegen von Gipsverbänden für Arm oder Bein	60—600
Desgleichen mit Schulter- oder Beckengürtel	100-1000
f) Anmessen oder Anpassen orthopädischer Apparate jedesmal	30—600
34. a) Unterbindung und Resektion eines grösseren Gefässes als selbständige Operation	150-1500

	b) Eine Gefäßnaht oder Operation einer Pulsader- geschwulst	300-6000
	c) Entfernung der gesamten Krampfadern	200-4000
35.	a) Eine Sehnen- oder Muskeldurchschneidung:	
	einfache	60-600
	offene	100-1000
	b) Naht von Sehnen und Muskeln	100-1500
	c) Mehrere Sehnen- und Muskelnähte in einer Sitzung	200-3000
	d) Eine Sehnen- und Muskelplastik oder Transplantation	200-4000
36.	a) Eine Nervenisolierung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht	100-2000
	b) Dieselbe Operation an der Schädelbasis	400-6000
37.	Entfernung fremder Körper und Knochensplitter:	
	a) falls oberflächlich und fühlbar	25-250
	b) auf operativem Wege aus Weichteilen und Knochen bei tiefem Sitz	100-2000
38.	Entfernung oder Entnahme von Flüssigkeiten mittels Einstich:	
	a) aus dem Wasserbruch	50-500
	b) aus der Brust- oder Bauchhöhle, Blase, Gelenken	150-1500
	c) aus dem Wirbelkanal	200-2000
39.	a) Entfernung leicht zu operierender Geschwülste aus äusseren Körperteilen	30-300
	b) Entfernung schwer zu operierender Geschwülste ohne Eröffnung von Körperhöhlen und ohne Freilegung grosser Gefässe und Nerven	200-2000
	c) Entfernung grosser komplizierter Geschwülste mit Eröffnung von Körperhöhlen oder mit Freilegung grosser Gefässe und Nerven	400-4000
40.	Einrichtung und Verband gebrochener Knochen:	
	a) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulter- blattes	40-600
	b) eines oder mehrerer Finger oder Zehen	30-300
	c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fusswurzel, der Mittelhand oder des Mittelfusses	75-1500
	d) des Schlüsselbeins, einer oder mehrerer Rippen	50-1000
	e) des Vorderarmes	75-1500
	f) des Unterschenkels	75-1500
	g) des Oberschenkels, Schenkelhalses oder Oberarmes	100-2000
	h) der Kniescheibe	50-1000
	i) Naht gebrochener Knochen oder von Knochenbrüchen, die mit Verschiebungen geheilt sind	300-4000
	k) Die vorstehenden Sätze erhöhen sich:	
	bei Durchbohrung der Haut um	25-250
	bei Nagelextension und ähnlichen Verfahren um	50-500
41.	Absetzung oder Auslösung von Gliedern:	
	a) Oberarm, Oberschenkel	400-4000
	b) Vorderarm, Unterschenkel	400-4000
	c) Hand, Fuss	150-3000
	d) Finger, Zehen oder einzelne Glieder derselben	100-2000
	e) Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels	30-300

	Mark
42. Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen	30—600
43. a) Resektion des Unterkiefers oder eines Knochens der Gliedmassen	200-3000
b) Einfache Rippenresektion	100-2000
44. Knochenaufmeisselung oder Osteotomie	150-3000
45. a) Gewaltames Geradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches	150-3000
b) Unblutige Korrektur des Platt- oder Klumpfusses	100-2000
46. a) Eröffnung eines kleinen Gelenkes	40—600
b) Eröffnung eines grossen Gelenkes	100-2000
47. Gelenkresektion:	
a) der kleinen Gelenke	100-1000
b) der grossen Gelenke oder des Oberkiefers	300-3000
48. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder:	
a) des Oberschenkels	100-2000
b) des Oberarmes	75-1500
c) des Vorderarmes, Unterschenkels, Hand- oder Fussgelenkes	50-1000
d) der Kniescheibe	30—600
e) des Unterkiefers	40—600
f) der Finger oder Zehen	25—500
g) Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen die doppelten, für die blutige Einrichtung von Verrenkungen die dreifachen Sätze.	
h) Einrichtung der angeborenen Hüftgelenkverrenkung	150-3000
i) Blutige Behandlung der habituellen Knie- und Schulterverrenkungen	400-6000
49. Eröffnung der Schädelhöhle:	
a) lediglich zur Gehirnpunktion	200-4000
b) mit breiter Freilegung des Gehirns	500-8000
c) mit Eingriffen am Gehirn einschliesslich der Leistungen zu a und b	600-12000
50. Wirbelbogenresektion mit oder ohne Entfernung einer Geschwulst im Wirbelkanal sowie mit Durchschneidung der hinteren Nervenwurzeln	500-10000
51. a) Operation der einfachen Hasenscharte	100-2000
b) Grössere plastische Operationen (Augenlid-Nasen-Lippen-Gaumenbildung), Operation der komplizierten Hasenscharte	200-4000
Jeder grössere Eingriff gilt als selbständige Operation.	
52. a) Ausrottung eines Teiles der Zunge	75-1500
b) Ausrottung der ganzen Zunge	150-3000
Für Unterbindung der Art. lingualis noch ausserdem die Gebühr zu Nr. 34a.	
53. a) Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre	200-2000
b) Teilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes	300-6000
c) Kropfoperation	250-5000
54. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre	300-3000
55. a) Operation des Empyems durch Schnitt	200-2000
b) Thorakoplastik	400-4000

	Mark
c) Anlegung des künstlichen Pneumothorax	300-3000
Jede weitere Füllung	100-1000
56. Operationen an den inneren Organen der Brusthöhle .	500-10000
57. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle . .	500-10000
58. a) Zurückbringen eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles	30—300
b) Zurückbringen eines eingeklemmten Bruches	100-1000
c) Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches	200-4000
d) Operation des Mastdarmvorfalles oder von Hämorrhoidalknoten	100-2000
e) Operation einer Mastdarmfistel	100-2000
f) Ausrottung des Mastdarmes	500-8000
59. a) Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte	30—300
b) Eröffnung des tieferen Verschlusses des Mastdarmes, der Harnröhre, der Scheide	100-2000
60. a) Zurückbringung der Paraphimose	20—200
b) Operation der Phimose oder Paraphimose	60—600
c) Harnröhrenschnitt	100-1500
d) Operation einer Harnröhrenfistel	200-2000
e) Operation der Epispadie oder Hypospadie	300-3000
Jeder grössere Eingriff zu d und e gilt als selbständige Operation.	
f) Absetzung des Penis	150-3000
g) Entfernung von Fremdkörpern aus der Harnröhre:	
bei dem Manne	30—600
bei der Frau	20—400
h) Entfernung von Fremdkörpern aus der Blase	150-1500
i) Massage der Vorsteherdrüse	20—200
61. a) Einspritzung in die Harnröhre	20—200
b) Untersuchung der Harnröhre mit Instrumenten . . .	25—250
c) Untersuchung der Harnröhre mittels Endoskopie . .	50—500
d) Einführung einer Bougie:	
beim Manne	20—200
bei der Frau	15—150
62. a) Katheterismus der Harnblase:	
beim Manne	25—500
bei der Frau	15—150
b) Spiegelung der Blase als selbständiger Eingriff . .	75—750
c) Dieselbe mit Katheterismus der Harnleiter	100-1000
d) Dieselbe mit Operation in der Blase	200-4000
e) Ausspülung der Blase als selbständiger Eingriff . .	30—300
f) Steinschnitt oder Zertrümmerung des Blasensteins .	300-6000
g) Operation der Ectropia vesicae (Blasenverlagerung nach aussen)	300-6000
h) Eröffnung der Niere oder des Nierenbeckens oder Ausrottung oder Anheftung der Niere	400-8000
i) Ausrottung der Vorsteherdrüse	300-6000
k) Galvanokaustische Durchtrennung der Vorsteherdrüse von der Harnröhre aus (Bottini)	150-3000

	Mark
63. a) Operation des Blutaderbruches oder des Wasserbruches	100-2000
b) Ausrottung eines oder beider Hoden oder der Nebenhoden	300-3000
c) Unterbindung des Samenleiters	75-1500
d) Operation eines oder beider Samenbläschen	300-6000
3. Geburtshilfliche und gynäkologische Verrichtungen.	
64. Eingehende Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane ausser der Gebühr für Besuch	30—300
65. a) Beistand bei einer Geburt ohne Kunsthilfe	250-5000
b) Bei einer Zwillingsgeburt die Hälfte mehr.	
c) Bei einer Gesichtslage, Beckenendlage oder engem Becken	400-8000
d) Bei einer Geburt von mehr als 2 Stunden Dauer für jede weitere angefangene halbe Stunde bei Tage 15 bis 30 Mark, bei Nacht 30—60 Mark mehr.	
66. Künstliche Erweiterung der weichen Geburtswege	50—500
67. Reposition vorgefallener Teile	30—300
68. Kunsthilfe bei Entbindung ausser der Gebühr zu 65 a—d:	
a) Extraktion mittels der Hand	150-1500
b) Zange	250-5000
c) Aeussere Wendung	50—500
d) Innere oder kombinierte Wendung mit oder ohne Extraktion	300-6000
e) Bei vorliegendem Mutterkuchen besondere Vergütung	75—750
f) Durch Anbohrung oder Zerstückelung der Frucht einschliesslich der Gebühr für die Wendung und Extraktion	400-8000
g) Durch Symphysiotomie oder Pubotomie (Durchschneidung der knöchernen Schambeinfuge)	400-8000
Bei 68 f und g sind etwaige Leistungen nach 68 a—d mit eingerechnet.	
h) Durch Kaiserschnitt von der Scheide oder den Bauchdecken aus oder Bauchschnitt bei Gebärmutterriss an einer Lebenden	300-6000
i) Dieselbe Operation an einer Verstorbenen	100-1000
69. Wiederbelebungsversuche an einem schein-toten Kind	30—600
70. a) Entfernung der Nachgeburt durch äussere Handgriffe ohne Entbindung	50—500
b) Entfernung der Nachgeburt oder von Resten derselben durch inneren Eingriff	100-1000
71. Behandlung einer Blutung nach der Geburt	50-1000
72. a) Naht eines frischen Mutterhalsrisses	100-2000
b) Naht eines frischen Dammrisses	
I. Grades (Einrisse des Dammes ohne Verletzung der Dammuskulatur)	30—300
II. Grades (bis zum After)	50-1000
III. Grades (bis in den Schliessmuskel des Mastdarms)	100-2000
73. Ausspülung der Gebärmutter	30—300

	Mark
74. Operation der Extrauterinschwangerschaft (Schwangerschaft ausserhalb der Gebärmutter)	400-8000
75. Aufrichten der eingeklemmten schwangeren Gebärmutter	75—750
76. a) Beistand bei einem Abort ohne operative Hilfe	30—300
b) Operative Beendigung eines Aborts einschliesslich aller erforderlichen Eingriffe	100-1000
77. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Aborts	100-1000
78. a) Einlegung arzneihaltiger Tampons in die Scheide, Ausspülung, Aetzung, Skarifikation oder Tamponade der Scheide	30—300
b) Tamponade der Gebärmutter	50-1000
79. Massage der Gebärmutter und der Anhänge	30—600
80. a) Einlegung eines Pessars	20—200
b) Lageverbesserung der Gebärmutter mit Einlegung eines Pessars	25—250
c) Lageverbesserung der Gebärmutter durch blutige Operation ohne Eröffnung der Bauchhöhle	150-3000
81. Rücklagerung der umgestülpten Gebärmutter	150-2000
82. a) Unblutige Erweiterung des Mutterhalses	30—300
b) Blutige Erweiterung des Mutterhalses oder Entfernung von Polypen des Mutterhalses	75—750
83. Abtragung des Jungfernhäutchens	40—600
84. Ausschabung der Gebärmutter	50-1000
85. a) Operation eines alten unvollkommenen Dammrisses	75-1500
b) Operation eines alten vollkommenen Dammrisses	200-4000
c) Naht alter Mutterhalsrisse	250-5000
86. Plastische Operationen an der Scheide und Gebärmutter	200-4000
87. Einfache oder doppelte Unterbindung der Gebärmutterschlagader von der Scheide aus als selbständiger Eingriff	100-2000
88. Fisteloperation am Geschlechtsapparat (auch einschliesslich der Blase)	250-5000
89. a) Teilweise Entfernung der Gebärmutter ohne Eröffnung der Bauchhöhle	150-3000
b) Teilweise oder gänzliche Entfernung der Gebärmutter mit Eröffnung der Bauchhöhle oder sonstige Operationen an den Geschlechtsorganen von der Bauchhöhle aus	400-8000
90. Operation des Haematokolpos oder der Haematometra	150-3000

4. Augenärztliche Verrichtungen.

91. a) Eingehende Untersuchung der Sehkraft (einschliesslich Farbenblindheit, Gesichtsfeldgrenzen usw.) ausser der Gebühr für Besuch	30—300
b) Bestimmung der Sehschärfe bei Astigmatismus oder Verordnung seltener optischer Hilfsmittel einschliesslich der Untersuchung zu a	50—500
c) Untersuchung mit dem Sideroskop	40—400

	Mark
d) Untersuchung mit dem Tonometer, die ersten drei Mal je	30—300
Für jede folgende Untersuchung zwei Drittel.	
e) Eingehende Untersuchung des binokularen Sehaktes	30—300
92. a) Operation der verengten Lidspalte	50—500
b) Operation der erweiterten Lidspalte oder des Epikanthus	100-1500
93. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel ohne Plastik	100-1000
94. Operation des auswärts gewendeten oberen oder unteren Lidrandes	100-1000
95. a) Operation des einwärts gewendeten Augenlides	100-1000
b) Operation der Trichiasis	100-1000
c) Operation der Lidsenkung	150-1500
d) Elektrolytische Entfernung falsch wachsender Wimpern, die ersten fünf Mal je	30—300
Für jede folgende elektrolytische Entfernung die Hälfte.	
96. a) Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehautentzündung sowie Ausquetschen und Ausrollen der Trachomkörner	30—300
b) Ausschneiden des Lidknorpels u. der Uebergangsfalte	40—400
c) Kombiniertes Ausschneiden mit Lidknorpelausschälung bei Trachom	100-1000
97. a) Katheterismus des Tränenkanals	20—400
b) Isolierte Schlitzung eines Tränenröhrchens	30—400
c) Spaltung von Strikturen im Tränennasengang	40—400
d) Operation der Tränensackfistel, Verödung des Tränensackes oder Operation der Tränendrüsenfistel	100-1500
e) Exstirpation des Tränensackes	100-1500
f) Tränensackoperation nach Toti	150-3000
g) Ausrottung der Tränendrüse	150-3000
98. Operation von Geschwülsten:	
a) der Lider (Chalazion usw.)	30—600
b) der Augapfelbindehaut	30—600
c) der Hornhaut (einschliesslich Hornhautstaphyloom)	100-1000
d) des Flügelfelles	150-1500
99. Entfernung von Fremdkörpern:	
a) von der Bindehaut und Hornhautoberfläche	20—400
b) Eingebrennte Fremdkörper aus der Hornhaut	30—600
c) aus der Augenhöhle, ausgenommen die Verrichtung zu Nr. 108 d	100-2000
d) aus dem Innern des Augapfels	150-3000
e) Entfernung von Zystizerken aus dem Innern des Auges	250-5000
100. Schieloperationen:	
a) Vorlagerung eines Muskels	100-2000
b) Rücklagerung eines Muskels	75-1500
101. Galvanokaustische Aetzung der Hornhaut	60—600
102. Tätowierung der Hornhaut, für die ersten drei Sitzungen je	100-1500
Für jede folgende die Hälfte.	

	Mark
103. Hornhaut- und Lederhautnaht	100-1000
104. a) Hornhautdeckung mit Hornhaut (Plastik)	150-3000
b) Hornhautdeckung mit Bindehaut	100-3000
105. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt	100-2000
106. a) Optische Iridektomie oder Pupillenbildung oder Sklerotomie	150-3000
b) Operation des Irisvorfalles	100-2000
107. a) Operation des grauen Stars, einschliesslich der Vor- operation, oder des Glaukoms	300-6000
b) Durchschneidung der Linse oder Operation des Nachstars	150-3000
108. a) Ausräumung, Ausschälung des Augapfels	100-2000
b) Resektion des Sehnerven	150-3000
c) Ausräumung der Augenhöhle	200-4000
d) Operation nach Krönlein oder Entfernung einer Geschwulst aus der Augenhöhle	300-6000
109. Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges	20-200
110. Ansetzen künstlicher Blutegel	20-200
111. a) Einspritzung unter die Augapfelbindehaut	20-200
b) Iontophorese, die ersten drei Sitzungen je Für jede folgende zwei Drittel.	30-300
112. a) Netzhautpunktion	50-500
b) Operation der Netzhautablösung	200-4000

5. Ohren-, Nasen- und halsärztliche Verrichtungen.

113. a) Eingehende Untersuchung der Ohren, der Nase oder des Kehlkopfes (ausser der Gebühr für Besuch)	30-300
b) Genaue Gehörprüfung einschliesslich des Tongehörs	30-300
c) Prüfung des Gleichgewichtsapparates auf Tem- peratur-, Drehempfindlichkeit usw.	30-300
d) Durchleuchtung der Nasennebenhöhlen	30-300
e) Phonetische Untersuchung	50-1000
114. a) Einfache Luftdusche	20-200
b) Katheterismus der Eustachischen Röhre	30-300
c) Sondierung, Bougierung, Einbringung von Medi- kamenten durch den Katheter	30-300
d) Vibrationsmassage, auch mit Drucksonde	30-300
115. a) Kleinere Operationen im äusseren Gehörgang	30-600
b) Kleinere Operationen am Trommelfell oder in der Paukenhöhle	40-800
c) Grössere oder schwierigere Operationen im Gehör- gange oder im Mittelohre vom Gehörgange aus, aus- genommen die Verrichtung zu Nr. 117d	100-2000
116. a) Entfernung von Fremdkörpern aus dem Ohre durch den Gehörgang	20-400
b) Desgleichen nach Ablösung der Ohrmuschel	75-1500

	Mark
117. a) Eröffnung des Warzenfortsatzes	300-3000
b) Radikaloperation	400-4000
c) Eröffnung des Labyrinths	500-10000
d) Operation der Sinus-Thrombose	400-8000
118. a) Ausstopfen der Nase von der äusseren Nasenöffnung aus als selbständiger Eingriff	20—200
b) Dasselbe mit gleichzeitiger Ausstopfung des Nasen- rachenraums	30—300
119. a) Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase	30—300
b) Desgleichen mit Aufklappung der Nase	75—1500
120. a) Kleinere Operationen in der Nase oder Anbringung von Aetzmitteln	20—200
b) Anwendung der Galvanokaustik oder Elektrolyse	30—300
121. a) Abtragung von Auswüchsen der Nasenscheidewand oder teilweise oder vollständige Abtragung von Nasenschnecken oder Entfernung von Nasen- oder Rachenpolypen in einer oder mehreren Sitzungen, auf jeder Seite	75—1500
b) Entfernung breitbasig aufsitzender fibröser Nasen- rachengeschwülste: durch die natürlichen Wege	100-2000
mit Voroperation	200-4000
122. Submuköse Resektion der Nasenscheidewand	100-2000
123. a) Eröffnung von Nebenhöhlen vom Innern der Nase aus	75—1500
b) Einfache Eröffnung der Oberkieferhöhle von der Alveole oder Fossa canina aus oder der Stirnhöhle	50—1000
c) Radikaloperation der Oberkieferhöhle oder des Sieb- beins vom Naseninnern und von aussen	100-2000
d) Radikaloperation der Stirnhöhle	150-3000
e) Radikaloperation mehrerer Nebenhöhlen derselben Seite in der gleichen Sitzung	200-4000
f) Punktion einer Kieferhöhle mit oder ohne Ausspülung Bei Wiederholungen die Hälfte.	50—500
124. Entfernung von Drüsenwucherungen aus dem Nasen- raum	50—1000
125. a) Kleine Operationen im Rachen oder an den Gaumen- mandeln einschliesslich Aetzung und Galvanokaustik	30—300
b) Eröffnung von Eiteransammlungen in der Gaumen- mandel oder deren Umgebung	50—1000
c) Tonsillotomie (Abtragung einer oder beider Gaumen- mandeln)	75—1500
d) Tonsillektomie (Ausschälung mit der Kapsel einer oder beider Gaumenmandeln)	100-2000
126. a) Einbringung von Medikamenten in den Kehlkopf	20—200
b) Anwendung des elektrischen Stromes innerhalb des Kehlkopfes	30—300
c) Intubation oder Einführung von Dehnungsinstru- menten in den Kehlkopf	50—500

	Mark
127. a) Entfernung von Fremdkörpern aus dem Kehlkopf durch die natürlichen Wege	50—1000
b) Desgleichen durch Eröffnen des Kehlkopfes	150-3000
128. a) Endoskopische Untersuchung der Luftröhre und ihrer Verzweigungen oder der Speiseröhre	100-1000
b) Endobronchiale Behandlung mit starrem Rohr	50—1000
mit weichem Rohr	40—800
129. Endoskopische Entfernung von Fremdkörpern aus der Luftröhre und ihren Verzweigungen oder aus der Speiseröhre, desgleichen endoskopische Operationen in der Luftröhre oder der Speiseröhre	250-5000
130. a) Operative Eingriffe oder Anwendung der Galvano-kaustik innerhalb des Kehlkopfes	100-2000
b) Desgleichen mit Spaltung des Kehlkopfes oder mit Anwendung der Schwebelaryngoskopie	150-3000
131. Operationen am Tränensack vom Naseninnern aus	100-2000
132. Eröffnung des Türkensattels einschliesslich Voroperation	400-6000
133. Inhalationen	20—200
134. Sprachübungen	30—300

III. Gebühren für Zahnärzte.

1. Für die Beratung des Zahnkranken einschliesslich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnungen
 - a) in der Wohnung des Zahnarztes bei Tage 10—200
 - bei Nacht (abends 8 Uhr bis morgens 8 Uhr) 20—400
 - b) in der Wohnung des Zahnkranken (Besuch) bei Tage 20—400
 - bei Nacht 40—600
 - c) durch Fernsprecher 10—100
 - bei Nacht 20—200
 - d) Für Besuche, die am Tage auf Verlangen des Kranken oder dessen Angehörigen sofort oder zu einer gewünschten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze von 1 b.
 2. Bei Behandlungen im Hause des Kranken wird für Zeitverlust (die Wege einbegriffen) für jede halbe Stunde berechnet
 - a) am Tage 15—30
 - b) bei Nacht 30—60
 3. Erscheint der Kranke nicht zur vereinbarten Sitzung, so ist für Zeitverlust zu berechnen
 - für jede halbe Stunde bei Tage 15—30
 - bei Nacht 30—60
 4. Zuziehung eines Arztes oder eines anderen Zahnarztes ausser der Gebühr für Besuch und Zeitversäumnis (IIA Nr. 2 und Nr. 4; III Nr. 1 a, b, d, Nr. 3) 50—200
- Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zu IIA.

	Mark
5. Untersuchung des Zahnes mittels des Induktionsstromes	20—200
6. Röntgenaufnahmen	
a) Film	40—400
b) Platte	50—500
c) Durchleuchtung der Kiefer	40—400
7. Allgemeine Betäubung bei einer Behandlung ausschliesslich ärztlicher oder zweiter zahnärztlicher Hilfe und ausschliesslich des Betäubungsmittels	50—500
8. Oertliche Betäubung durch Injektion	20—200
9. Leitungsanästhesie	20—200
10. Reinigung der Zähne, Entfernung von Zahnstein, für jede Sitzung einschliesslich der Besuchsgebühr	20—200
11. a) Ausziehen eines einwurzligen Zahnes oder einer Wurzel	15—150
b) Ausziehen eines mehrwurzligen Zahnes oder seiner Wurzeln	20—200
12. Ausmeisselung eines abgebrochenen oder verlagerten Zahnes	60—600
13. Abtragen des Alveolarrandes nach dem Ausziehen von Zähnen	20—200
14. Eröffnung eines Abszesses und einfache blutige Operation in der Mundhöhle	15—150
15. Grössere blutige Operationen in der Mundhöhle (Cystenoperation, Wurzelspitzenresektion, Epulidenexstirpation, Re- und Implantationen)	100-1000
16. Nachbehandlung nach blutigen Eingriffen (Tamponade, Ausspülung usw.), für jede der Operation folgende Sitzung	15—150
17. Stillung einer übermässigen Blutung	30—300
18. Pinselungen, Aetzungen, Einreiben, Massage der Schleimhäute, für jede Sitzung	15—150
19. Anwendung des elektrischen Stromes (Galvanokaustik)	15—150
20. Behandlung der Alveolarpyorrhoe, für jede Sitzung	15—150
21. Befestigung loser Zähne durch Seiden- oder Drahtligatur	15—150
22. Behandlung von Mundkrankheiten, jede Sitzung	15—150
23. Abfeilen störender Ränder, für jede Sitzung	15—150
24. Behandlung empfindlichen Zahnbeins, für jede Sitzung	15—150
25. Aufbohren (Trepanation) eines gangränösen Zahnes	15—150
26. Ueberkappung oder Betäubung (Druckanästhesie), Abtötung, Amputation oder Extraktion einer Zahnpulpa einschliesslich des provisorischen Verschlusses	15—150
27. a) Reinigung und antiseptische Behandlung des Wurzelkanals eines Zahnes mit einer Wurzel einschliesslich provisorischen Verschlusses, für jede Sitzung	15—150
b) der Wurzelkanäle eines Zahnes mit mehreren Wurzeln	20—200
28. a) Wurzelfüllung eines Zahnes mit einer Wurzel oder der Füllung der Kronenpulpa nach Amputation	15—150
b) eines Zahnes mit mehreren Wurzeln	20—200

29. Füllung einer Zahnhöhle	
a) mit provisorischem Material	15—150
b) mit Zement und Guttapercha	25—250
c) mit Amalgam je nach Grösse	25—250
d) Silikatzement	40—400
e) Porzellanfüllung gebrannt	150—1500
f) Porzellanschliiff	100—1000
g) Zinngold	75—750
h) Gold gehämmert, je nach der Grösse und Schwierigkeit	150—1500
i) Gold gegossen	150—1500
k) Anlegung von Spanngummi	10—100
30. Wiedereinsetzen einer Anlagefüllung	25—250
31. Bleichung eines Zahnes, für jede Sitzung	20—200
32. Abtragen einer Zahnkrone für nachfolgenden Ersatz	15—150
33. Anfertigung einer Platte aus Kautschuk	50—500
34. Reparatur einer solchen Platte	25—250
35. Für jeden an der Kautschukplatte befestigten Zahn	25—250
36. a) Für jeden Blockzahn mehr	30—300
b) Für Zähne mit Schutzplatten mehr	25—250
37. Für die Anbringung von Gummisaugvorrichtung	30—300
38. Für Erneuerung und Anbringung von Gummiplättchen	10—100
39. Für Klammern und Einlagen	25—250
40. Für Anfertigung einer Platte aus nicht-edlen Metallen	150—1500
41. Für jeden Zahn an einer nicht-edlen Metallplatte	35—350
42. Für das Anbringen von Federn und Federträgern	100—1000
43. Für die Anfertigung einer Platte aus edlem Metall	400—4000
44. Für die Reparatur einer solchen Metallplatte	125—1250
45. Für jeden an dieser Platte befestigten Zahn	
a) gelötet und gegossen	75—750
b) in Kautschuk	40—400
46. Für jede gelötete Klammer	60—600
47. Beschleifung eines Zahnes oder einer Wurzel zur Aufnahme einer Krone	15—150
48. Wurzelaufbau zur Aufnahme einer Krone oder eines Stiftzahnes	20—200
49. Für Anfertigung eines Stiftzahnes	
a) mit Gold ohne Wurzelring	125—1250
b) mit Gold, Porzellan und Wurzelring	150—1500
c) in Porzellan (Logan und Davis)	125—1250
50. Reparatur eines Stiftzahnes (Erneuerung einer Facette)	50—500
51. Für Goldkronen	250—2500
52. Entfernung eines Stiftzahnes oder abgebrochenen Stiftes aus einer Wurzel	25—250
53. Entfernung einer Goldkrone	25—250
54. Wiederbefestigung eines Stiftzahnes oder einer Krone	25—250
55. Brücken aus edlem Metall, für jedes Glied	200—2000

56. Befestigung lockerer Zähne mittels Schiene oder dergl. unter Anwendung von Edelmetall, jedes Glied . . . 600-6000
57. Für die Regulierung unregelmässiger Zahnkieferstellung:
 a) Vorbereitende Massnahmen dafür, wie Herstellung von Modellen und Photographien, Vornahme von Messungen und Berechnungen, Aufstellungen des Behandlungsplanes 125-1250
 b) Zurichtung und Anlegung der Reguliervorrichtung für jeden Kiefer 125-1250
 c) Für Aenderung und Neubefestigung der Vorrichtung sowie Reparaturen und Ersatz verlorener Teile . . . 125-1250
58. Gewaltsame Stellungsveränderung eines Zahnes (Ré-dressement forcé) 125-1250
59. Für Obturatoren in Kautschuk oder Metall, für Gesichtsprothesen (künstliche Nasen und Ohren und sonstige kleinere Prothesen zur Deckung), für Kieferbruchschienungen ist die Festsetzung des zu berechnenden Betrages der freien Vereinbarung überlassen.
60. Bei allen mit technischen Leistungen verbundenen Behandlungen, ausgenommen Nr. 29 a—f, ist der Wert des verwendeten Edelmetalls nicht einbegriffen und den Tagespreisen entsprechend besonders zu berechnen.
61. Soweit vorstehend keine Einzelsätze für Zahnärzte angegeben sind und für die gleichen Leistungen in dem Gebührenabschnitt für Aerzte (II) Gebührensätze festgesetzt sind, gelten diese.

IV. Gebühren für Zahnärzte bei Krankenkassen.

(II. Buch RVO. und § 2 dieser Bekanntmachung).

- | | |
|--|------|
| 1. Beratung eines Kranken einschl. Untersuchung und etwaiger schriftlicher Verordnung: | Mark |
| a) in der Wohnung des Zahnarztes (Beratungsgebühr) | 6 |
| Die Berechnung für eine Beratung ist jedoch unzulässig, wenn eine Verrichtung berechnet wird. | |
| b) in der Wohnung des Kranken (Besuchsgebühr) . . | 12 |
| 2. Ausziehen eines Zahnes oder dessen Wurzeln . . . | 8 |
| 3. Oertliche Betäubung bei chirurgischen Eingriffen: | |
| a) durch Injektion bis zu zwei nebeneinander stehenden Zähnen | 9 |
| b) Leitungsanästhesie | 16 |
| 4. Abtötung einer Zahnpulpa (als alleinige Leistung) . . | 8 |
| 5. a) Füllung eines Zahnes einschl. vorausgegangener Wurzelbehandlung nach Abtötung der Pulpa . . | 38 |
| b) Füllung eines Zahnes einschl. vorausgegangener Gangränbehandlung | 45 |
| c) Füllung aus plastischem Material (Silber- oder Kupferamalgam, Zement oder Guttapercha) ohne Vorbehandlung | 16 |
| d) Für Silikatfüllung ein Zuschlag von | 9 |

	Mark
6. Behandlung von Mundkrankheiten einschl. Zahnstein- entfernung:	
für die erste Sitzung	15
für jede folgende Sitzung	9
7. a) Grosse operative Eingriffe (Wurzelspitzenresektion, Zystenexstirpationen, Entfernung von Tumoren, grössere Resektionen, plastische Mundoperationen, grössere Ausmeisselungen verlagertes, tieffrak- turerter Zähne, Unterbindungen u. ähnliches)	75
b) Grössere operative Eingriffe (partielle Resektion der Zahnfortsätze, Exstirpation kleinerer Epuliden, kleinere Ausmeisselungen, plastische Mundoperationen kleineren Umfanges, Aufklappungen, Auskratzen und ähnliche)	50
c) Nachbehandlung bei grösseren operativen Eingriffen, für jede Sitzung	9
d) Kleinere operative Eingriffe (Spaltung und Aus- kratzen von Fisteln, Eröffnung von Abszesshöhlen, Operationswunden, Entfernung kleinerer Sequester und Fremdkörper und ähnlichen)	9
8. Stillung einer bedrohlichen Nachblutung (bei schwierigen Fällen und grösserem Zeitaufwand nach Begründung entsprechend mehr)	15
9. Für die Behandlung in der Nachtzeit (von abends 8 Uhr bis morgens 8 Uhr) tritt zu den vorgenannten Sätzen ein einmaliger Zuschlag von	30
10. Kommt eine neue Vereinbarung zwischen dem wirtschaftlichen Verband Deutscher Zahnärzte und den Krankenkassen-Haupt- verbänden zustande, so bleibt eine entsprechende Abänderung der Gebühren unter Abschnitt IV vorbehalten.	

Berlin, den 15. März 1922.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

I. V.

Scheidt.